

Weitere Informationen zum Freistellungsauftrag

Freistellungsauftrag und Kapitalertragsteuer: Was ist das?

Ein Freistellungsauftrag ist die Anweisung eines Steuerpflichtigen an sein Institut (z. B. Genossenschaften, Kreditinstitute) anfallende Kapitalerträge (z. B. Dividendenzahlungen) vom automatischen Steuerabzug (= Kapitalertragsteuer) freizustellen.

Wurde kein solcher Auftrag erteilt oder gehen die Kapitalerträge über die gesetzliche Höchstgrenze von EUR 1.000/EUR 2.000 hinaus, muss die ausschüttende Genossenschaft ab 01.01.2009 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag der nicht freigestellten Kapitalerträge an das Finanzamt abführen.

Die Einrichtung, Änderung und Löschung von Freistellungsaufträgen ist kostenlos.

Gesetzliche Höchstgrenze des Freistellungsauftrags

Die gesetzliche Höchstgrenze ist

- 1.000 EUR für Alleinstehende
- 2.000 EUR für Ehepartner/Lebenspartner

Eigenen Freistellungsbedarf ausrechnen

Als Faustformel gilt hierfür:

Geschäftsguthaben x zu erwartende Dividende in %

Seit Gründung der Genossenschaft haben wir bis zu 4,0 % Dividende auf das Geschäftsguthaben ausgeschüttet. Sie können selbstverständlich auch jeden anderen Betrag bis zur gesetzlichen Höchstgrenze freistellen.

Laufzeit / Gültigkeit des Freistellungsauftrags

Jeder Freistellungsauftrag kann unbefristet oder vorab auf einen bestimmten Zeitraum befristet erteilt werden. Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann nur durch die Erteilung eines neuen Auftrags geändert oder gelöscht werden.

Bei Heirat, Trennung oder Scheidung verliert der bisherige Freistellungsauftrag seine Gültigkeit, auch wenn Sie alleiniges Mitglied sind. Sie müssen in diesen Fällen einen neuen Freistellungsauftrag einreichen.

Ein gestellter Freistellungsauftrag wird auch ungültig im Todesfall sowie wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und nicht mehr der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen.



Mehrere Freistellungsaufträge erteilen

Sie können Ihren Freibetrag auf verschiedene Institute (z. B. Genossenschaften, Kreditinstitute) aufteilen. Pro Institut können Sie jeweils einen Freistellungsauftrag erteilen. Generell ist die Summe aller erteilten Freistellungsaufträge auf den gesetzlichen Höchstbetrag begrenzt. Dieser kann also auf verschiedene Institute aufgeteilt aber insgesamt nur einmal ausgeschöpft werden.

Voraussetzungen für den / die Auftragssteller

Einen Freistellungsauftrag können Sie (als ledige Einzelperson, Ehepartner oder als Lebenspartner) erteilen, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und / oder der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Ehepartner/Lebenspartner müssen den Freistellungsauftrag gemeinsam erteilen und unterschreiben. Auch bei Mitgliedschaften in Genossenschaften, bei denen nur ein Ehepartner/Lebenspartner Mitglied ist, ist dies Voraussetzung dafür, dass Erträge vom Steuerabzug freigestellt werden können.

Bei Mitgliedschaften von Minderjährigen ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich.

Freistellungsauftrag für Minderjährige erteilen

Kapitalerträge von Kindern sind in den Freibetrag der Eltern nicht einzurechnen. Für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erteilt werden. Dieser ist von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Meldepflicht an das Bundeszentralamt für Steuern

Die GWO ist gesetzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern jährlich die Höhe der tatsächlich freigestellten Kapitalerträge zu melden. Damit erfährt die Finanzverwaltung die im Rahmen des Freistellungsauftrages tatsächlich ausge-zahlten Kapitalerträge. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozial-leistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist. Beachten Sie bitte bei Erteilung des Freistellungsauftrags die Einhaltung der Ihnen zustehenden Höchstbeträge, damit es im Zusammenhang mit der Meldung nicht zu unliebsamen Nachfragen Ihres Finanzamts kommt.